

Verfügung

Förderung neuer Projekte zur Umsetzung des Zukunftsbildes

Unterstützung von zeichenhaften, exemplarischen und ermöglichenden Aufbrüchen im Erzbistum Paderborn

Mit dem Zukunftsbild, das am 25. Oktober 2014 von Erzbischof Hans-Josef Becker in Kraft gesetzt wurde, hat das Erzbistum Paderborn zu einer Kirchenentwicklung im Sinne der Pastoral der Berufung angeregt. Mit dem Fonds zur Förderung neuer Projekte im Rahmen des Zukunftsbildes will das Erzbistum Paderborn die Entwicklung von Aufbrüchen und Initiativen in den Pastoralen Räumen und Einrichtungen finanziell unterstützen.

Gefördert werden solche Projekte, Modelle, Konzepte,

- die in der Alltagspraxis der Pastoralen Räume neue Formen und Wege des Kircheseins aufzeigen;
- die auf die differenzierten Lebensweisen und -gewohnheiten eingehen und so in den Lebensräumen der Menschen wirksam werden;
- die ein zeichenhaftes, exemplarisches und ermöglichendes Handeln erproben;
- die Experimente wagen;
- in denen die vor Ort vorhandenen Charismen entdeckt, begleitet und gefördert werden.

Die Modelle, für die ein Antrag auf Förderung eingereicht wird, müssen nicht alle der genannten Kriterien erfüllen. Die geltenden Rahmenbedingungen sind bewusst sehr weit gefasst, um vielen Initiativen die Möglichkeit einzuräumen, Zuschüsse zu beantragen.

Inhaltliche Orientierung geben die vier Handlungsfelder, die im Zukunftsbild als Schwerpunkte pastoralen Handelns bekannt sind:

- Evangelisierung – Lernen aus der Taufberufung zu leben
- Ehrenamt – Engagement aus Berufung
- Missionarisch Kirche sein – Pastorale Orte und Gelegenheiten
- Caritas und Weltverantwortung – Diakonisch handeln.

Ein Projekt, das für eine Förderung beantragt wird, muss nicht eindeutig einem der vier Handlungsfelder zuzuordnen sein. Es wird sogar begrüßt, wenn Projekte die Durchdringung der Handlungsfelder deutlich machen.

Es sind selbst Eigenmittel zu erbringen. Es handelt sich um eine Bezuschussung der Maßnahmen, so das mindestens als Eigenleistung 10% der förderfähigen Kosten zzgl. der nicht förderfähigen Kosten aufzubringen sind. Der Nachweis der Finanzierung der Eigenmittel ist bei Antragstellung zu führen.

Antragsteller

Antragsteller können sein

- Kirchengemeinden als Antragsteller für Pastoralverbände und Pastorale Räume
- Orden und geistliche Gemeinschaften
- Caritative Initiativen, Projekte, Dienste und Einrichtungen in pastoralen Räumen, Pastoralverbänden, Kirchengemeinden (z. B. Tafel, Kleiderkammer etc.)
- Kirchliche Träger von Projekten, Diensten und Einrichtungen (z. B. Schulen, Altenheime, Krankenhäuser, Kindertageseinrichtungen etc.)
- Kirchliche Verbände und Bildungshäuser

Dauer, Art und Umfang der Förderung

Die Förderung versteht sich als anteiliger Finanzierungszuschuss. Der Eigenanteil beträgt mindestens 10% der förderfähigen Kosten. Der Zuschuss wird pauschal gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht hierfür nicht.

Es können Sachkosten, Honorarkosten und Anschaffungen für die Projektabsicherung gefördert werden. Unter Honorarkosten können auch Honorare fallen, die für einen Mitarbeiter über einen Zeitraum von bis zu 3 Jahren anfallen, solange die steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen zum Honorararbeitsverhältnis eingehalten sind und es sich nicht um eine Anstellungsverhältnis handelt.

Zu den förderfähigen Sachkosten gehört nicht die Bezuschussung von baulichen Maßnahmen.

Es können nur Projekte gefördert werden, für die anderweitig eine Förderung mit Kirchensteuermitteln nicht möglich ist und deren Förderung nicht aus anderen Gründen bereits abgelehnt wurde.

Die Förderhöhe ist begrenzt auf einen Maximalbetrag von insgesamt 50.000 Euro je Antragsteller für einen Zeitraum von 3 Jahren. Weiterhin wird festgelegt, dass der Förderbetrag mindestens 500 Euro bei Vorliegen der Voraussetzungen betragen sollte.

Ergänzende Regelung zur Förderung von Glaubenskursen

Glaubenskurse sind vor allem dem Handlungsfeld Evangelisierung zuzuordnen und können nach Prüfung und Beratung im Vergabeausschuss förderungsfähig sein. Abweichend von der Regelung, dass der Zuschuss pauschal gewährt wird, wird der anteilige Finanzierungszuschuss auf max. 100 Euro pro teilnehmender Person und auf max. 5.000 Euro pro Kurs festgesetzt. Die maximale Förderung kann gewährt werden, wenn nachvollziehbar dargelegt wird, dass der finanzielle Aufwand z.B. für Kursmaterial, Öffentlichkeitsarbeit, Mitarbeiterschulung, Raummiete und Bewirtung für die erfolgreiche Durchführung des Kursformates nötig ist. Auch hier beträgt der Eigenanteil mindestens 10 %.

Förderbedingungen

Für die Gewährung eines Zuschusses sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Vorlage eines schriftlichen Konzeptes,
- Vorlage eines Finanzierungsplanes,
- Gesicherte Finanzierung des verbleibenden nicht geförderten Betrages,
- Zustimmung zur Publizierung in kirchlichen und öffentlichen Medien,
- Vorlage einer Stellungnahme der Pfarrers/Leiters des Pastoralverbundes/Dechanten oder

- der zuständigen Fachstelle,
- ggf. Vorlage einer Stellungnahme der zuständigen Gremien der pastoralen Mitverantwortung,
 - Zustimmung des Antragstellers für eine etwaige Einzelprüfung im laufenden Projekt,
 - Erstellung eines Abschlussberichts über die laufende Maßnahme,
 - Aussagefähige Dokumentation zur Kommunikation im Rahmen der Bistumsentwicklung und gegebenenfalls Mitwirkung bei Veranstaltungen zur Vertiefung und Auswertung.

Verfahren

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind schriftlich mit dem vorgegebenen Muster an das Erzbischöfliche Generalvikariat, Hauptabteilung Finanzen, zu stellen. Bei Vorliegen aller Unterlagen erfolgt eine Beratung und Entscheidung im Vergabeausschuss. Die Mitglieder des Vergabeausschusses sind vom Generalvikar beauftragt.

Die Entscheidung des Vergabeausschusses wird dem Antragsteller durch die Hauptabteilung Finanzen mitgeteilt. Die Auszahlung, verwaltungstechnische Begleitung und Anforderung weiterer Berichte erfolgt durch die Hauptabteilung Finanzen.

Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nur im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Mittel. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Mit dieser Verfügung wird die bisherige Verfügung vom 30.01.2017 aufgehoben.

Paderborn, 09.01.2020



Generalvikar